Fairsicherungsladen Hagen GmbH
GF Christian Grüner
Lange Str. 42 · 58089 Hagen
02331 9717671 · info@fair-hagen.de
www.kuenstler-fairsicherung.de

UNFALLVERSICHERUNGEN FÜR KÜNSTLER:INNEN

Berufsgenossenschaft, private Unfallversicherung – oder am besten beides?

Die Kurzantwort

Beide Systeme erfüllen unterschiedliche Aufgaben. Die gesetzliche Unfallversicherung über die Berufsgenossenschaft schützt bei versicherten Arbeits- und Wegeunfällen sowie bei anerkannten Berufskrankheiten. Eine private Unfallversicherung gilt üblicherweise rund um die Uhr und weltweit – abhängig von den vereinbarten Bedingungen. Für viele selbstständige Künstler:innen ist eine Kombination sinnvoll.

Wenn die Aufhängung reißt

Eine Luftartistin stürzt während einer Vorstellung ab. Krankenhaus, Operationen und monatelange Rehabilitation folgen. Auftritte fallen aus, Einnahmen brechen weg und möglicherweise bleibt eine dauerhafte körperliche Einschränkung. In dieser Situation zeigt sich, dass ‚Unfallversicherung' nicht gleich Unfallversicherung ist.

Entscheidend sind drei Fragen: Wo ist der Unfall passiert? Welche Leistungen werden benötigt? Und bleibt eine dauerhafte Beeinträchtigung?

1. Die gesetzliche Unfallversicherung über die VBG

Für viele Freiberufler/Solo-Selbständige aus Kunst, Kultur und Veranstaltungswirtschaft ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) zuständig. Beschäftigte sind über den Arbeitgeber gesetzlich unfallversichert. Selbstständige sind dagegen nicht automatisch allein wegen ihrer künstlerischen Tätigkeit oder einer Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse unfallversichert. Sie können sich – bei Zuständigkeit der VBG – auf Antrag freiwillig versichern.

Versichert sind Unfälle infolge der versicherten beruflichen Tätigkeit, dazu bestimmte direkte Wege zur und von der Arbeit sowie anerkannte Berufskrankheiten. Ob ein Ereignis als Arbeitsunfall gilt, hängt immer vom konkreten Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ab.

Die besondere Stärke der VBG

- Prävention sowie spezialisierte medizinische Behandlung nach dem Grundsatz ‚mit allen geeigneten Mitteln'
- medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation; bei Bedarf Unterstützung durch Reha-Management
- Geldleistungen wie Verletztengeld, Übergangsgeld und – bei bleibender Minderung der Erwerbsfähigkeit – eine Verletztenrente
- Leistungen zur Teilhabe, Pflegeleistungen und Leistungen an Hinterbliebene, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind

2. Die private Unfallversicherung

Die private Unfallversicherung knüpft nicht an den beruflichen Zusammenhang an. Sie schützt – je nach Tarif – bei Unfällen im Beruf und in der Freizeit, meist weltweit und rund um die Uhr. Ihre zentrale Leistung ist in der Regel eine

einmalige Kapitalzahlung, wenn durch einen Unfall eine dauerhafte körperliche oder geistige Beeinträchtigung zurückbleibt.

Die Höhe der Zahlung richtet sich vor allem nach der vereinbarten Grundsumme, dem festgestellten Invaliditätsgrad, der Gliedertaxe und einer möglichen Progression. Ergänzend können etwa Unfallrente, Bergungs- und Rettungskosten, kosmetische Operationen, Assistance-Leistungen, Krankenhaustagegeld oder eine Todesfallleistung vereinbart sein.

Gerade bei Artistik, Feuerkunst, Arbeiten in der Höhe, Stunts oder Veranstaltungstechnik muss die konkrete Tätigkeit vollständig und wahrheitsgemäß angegeben und ausdrücklich versicherbar sein. Berufs- oder Tätigkeitsbeschränkungen, Ausschlüsse und besondere Obliegenheiten unterscheiden sich erheblich zwischen den Tarifen.

> **Keine Berufsunfähigkeitsversicherung**
>
> Eine private Unfallversicherung leistet grundsätzlich nur bei einem Unfall – nicht bei Krankheit als häufigster Ursache längerer Arbeitsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit. Die Invaliditätsleistung ist außerdem nicht automatisch ein laufender Einkommensersatz. Für die Absicherung Deines Einkommens bei Krankheiten sind Berufsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsversicherungen die bessere Lösung.

Der direkte Vergleich

Merkmal	VBG / gesetzlich	Private Unfallversicherung
Versicherte Ereignisse	Arbeitsunfälle, bestimmte Wegeunfälle, anerkannte Berufskrankheiten	Unfälle in Beruf und Freizeit; Umfang nach Tarif
Geltungsbereich	Tätigkeitsbezogen; Auslandsschutz nur im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen	Typischerweise weltweit und rund um die Uhr
Schwerpunkt	Heilbehandlung, Rehabilitation, Teilhabe und laufende gesetzliche Leistungen	Kapitalleistung bei dauerhafter unfallbedingter Invalidität
Bewertungsmaßstab	Gesetzliche Voraussetzungen; bei Renten insbesondere Minderung der Erwerbsfähigkeit	Invaliditätsgrad nach Bedingungen und Gliedertaxe
Einkommensleistung	Verletztengeld/Übergangsgeld nach gesetzlichen Regeln; Höhe bei Selbstständigen abhängig von den Grundlagen der freiwilligen Versicherung	Nur wenn ausdrücklich vereinbart, z. B. Unfallrente oder Tagegeld; keine allgemeine Einkommensabsicherung
Wer zahlt?	Für Beschäftigte der Arbeitgeber; Selbstständige zahlen die freiwillige Versicherung selbst	Versicherte Person bzw. Versicherungsnehmer:in
Typische Lücke	Freizeitunfälle und viele private Wege	Krankheiten, Verschleiß und nicht bedingungsgemäß erfasste Tätigkeiten

Was kostet die freiwillige VBG-Versicherung?

Der Beitrag wird aus der gewählten Versicherungssumme, der Gefahrklasse und dem Beitragsfuß berechnet; hinzu können Anteile der Lastenverteilung kommen. Die VBG ordnet Künstler:innen, Freizeitparks und Stuntmen in ihrem aktuellen Berechnungsbeispiel der Gefahrtarifstelle 09 zu.

Versicherungssumme	28.476 €	60.000 €	120.000 €
Jahresbeitrag Künstler:in / Gefahrtarifstelle 09	440,44 €	928,02 €	1.856,05 €

Quelle: VBG-Rechenbeispiele für das Beitragsjahr 2025, veröffentlicht 2026. Die Werte sind keine Beitragsgarantie; maßgeblich sind Veranlagung, aktuelle Versicherungssumme, Beitragsfuß, Lastenverteilung und der individuelle Bescheid.

Welche Lösung passt?

Für selbstständige Künstler:innen mit relevantem beruflichem Unfallrisiko ist die freiwillige VBG-Versicherung besonders wegen ihrer Reha- und Teilhabeleistungen prüfenswert. Die private Unfallversicherung ergänzt den Schutz außerhalb der Arbeit und stellt bei dauerhafter Invalidität frei verfügbares Kapital bereit. Wer krankheitsbedingten Einkommensausfall absichern möchte, braucht zusätzlich eine eigenständige Arbeitskraftabsicherung.

Wichtig für Selbstständige

Die freiwillige VBG-Versicherung beginnt grundsätzlich erst am Tag nach Eingang des Antrags. Die gewählte Versicherungssumme beeinflusst Beitrag und Geldleistungen und sollte zum tatsächlichen Absicherungsbedarf passen.

Vor Abschluss sollten diese Punkte geklärt sein

- Ist die VBG für die konkrete selbstständige Tätigkeit zuständig und besteht bereits Pflicht- oder freiwilliger Schutz?
- Welche beruflichen Tätigkeiten und Darbietungen sind in der privaten Police ausdrücklich mitversichert?
- Reichen VBG-Versicherungssumme und private Invaliditätsleistung aus; sind Auslandsauftritte, Proben, Training, Feuer, Höhe oder Stunts erfasst?
- Wie sind laufende Lebenshaltungskosten bei längerer Arbeitsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit abgesichert?

Fazit

Nicht ‚gesetzlich oder privat', sondern oft ‚gesetzlich und privat': Die VBG organisiert nach versicherten beruflichen Unfällen Behandlung, Rehabilitation und Wiedereingliederung. Die private Unfallversicherung schließt vor allem die Freizeitlücke und schafft bei dauerhafter Invalidität Kapital. Die passende Kombination hängt von Tätigkeit, Einkommen, Rücklagen und bereits bestehender Absicherung ab.

Quellen und Hinweise

VBG: Beitrag, Rechenbeispiele, Versicherungsschutz und Leistungen · www.vbg.de/cms/.../beitrag
DGUV: Verletztengeld · www.dguv.de/de/reha_leistung/geldleistungen/verletztengeld
SGB VII §§ 6, 8 · Freiwillige Versicherung · Arbeitsunfall | VVG § 178 · Unfallversicherung

Redaktionell überarbeitete und aktualisierte Fassung des Beitrags von Christian Grüner aus 2009. Stand: 17. September 2026. Diese Übersicht ersetzt keine Prüfung des Einzelfalls oder der jeweiligen Versicherungsbedingungen.